OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301702/4/Kl/CJ

Datum:
Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. E A, K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G D, H x/H x, x P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 25.9.2017, GZ: Ge96-7-1-2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 25.9.2017, Ge96-7-1-2017, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.660 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 43 Abs. 4 Arbeitsmittel-Verordnung – AM-VO iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der A-K-V-H-GmbH & CO KG (FN x) mit Sitz in N, M-A-S x, als Arbeitgeber die vom Arbeitsinspektorat Wels am 13.12.2016 am Firmenstandort in N, M-A-S x, festgestellte Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, da die im Betrieb eingesetzte Dickenhobelmaschine durch eine Schutzeinrichtung gesichert war, die sich jedoch ohne fremde Hilfe öffnen ließ. Die Dickenhobelmaschine war nicht so beschaffen, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen ließ, wenn das Arbeitsmittel still stand oder durch das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel zwangsläufig still gesetzt wurde. Ein Gefahr bringender Nachlauf war nicht verhindert. Das Arbeitsmittel blieb nach dem Öffnen der Schutzeinrichtung voll betriebsfähig, ein Zugriff auf die Gefahrenstelle war möglich. Durch diese vorschriftswidrige Funktionsweise wurde am 23.8.2016 ein Arbeitsnehmer an der Hobelwelle des Arbeitsmittels schwer verletzt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass am 9.12.2016 der Antriebsmotor der gegenständlichen Dickenhobelmaschine ausgebaut worden sei und daher bei der Kontrolle am 13.12.2016 der Antriebsmotor der Dickenhobelmaschine noch immer ausgebaut gewesen sei. Dieser sei erst am 14.12.2016 wieder eingebaut worden. Es wurde dazu ein Lieferschein vorgelegt. Es sei daher auf Grund des Arbeitsunfalles vom 23.8.2016 eine Gefahrenanalyse und eine entsprechende Nachrüstung vorgenommen worden. Da bei der gegenständlichen Maschine der Antriebsmotor ausgebaut gewesen sei, habe trotz Öffnung der Schutzeinrichtung ohne Fremdmittel in eine Gefahrenstelle nicht gelangt werden können, weil eine Gefahrenstelle eben eine Stelle an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln darstelle. Mangels eines Antriebsmotors sei eine Bewegung von Teilen des Arbeitsmittels nicht möglich gewesen. Es sei daher keine Gefahrenstelle vorgelegen gewesen. Es liege daher die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs. 4 AM-VO richtigerweise nicht vor.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das zuständige Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Außenstelle W, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am Verfahren beteiligt und teilte mit

Stellungnahme vom 21.11.2017 mit, dass es richtig sei, dass am 13.12.2016 zum Zweck der Nachrüstung der Sicherheitseinrichtung der Antriebsmotor ausgebaut war und eine Inbetriebnahme des Arbeitsmittels nicht möglich war. Richtig ist, dass von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf der Tatzeitpunkt, obwohl dieser in der Anzeige mit 23.8.2016 (Unfall des Arbeitnehmers M M) vom Arbeitsinspektorat angegeben war, falsch eingesetzt wurde und daher der Tatzeitpunkt, der in der Aufforderung zur Rechtfertigung mit 13.12.2016 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems angegeben wurde, somit nicht stimmt.

4. Da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, das heißt, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde zu Recht vor, dass die im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Tathandlung, dass „am 13.12.2016 am Firmenstandort in N, M-A-S x, festgestellte Verwaltungsübertretung ... da die

im Betrieb eingesetzte Dickenhobelmaschine durch eine Schutzreinrichtung gesichert war, die sich jedoch ohne fremde Hilfe öffnen ließ“ nicht zutreffend sei, da am 13.12.2016 der Antriebsmotor im Gerät ausgebaut gewesen sei und daher eine Bewegung von Teilen des Arbeitsmittels nicht möglich gewesen sei. Es sei daher der Tatvorwurf einer Verwaltungsübertretung gemäß § 43 Abs. 4 AM-VO zu Unrecht erfolgt.
Dies wurde nunmehr auch durch das zuständige Arbeitsinspektorat bestätigt. Es hat daher der Beschwerdeführer die ihm zum Tatzeitpunkt 13.12.2016 angelastete Tat nicht begangen. Auch die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6.3.2017 enthält den identen Tatvorwurf.
Eine Tatanlastung mit dem Tatzeitpunkt des Arbeitsunfalles am 23.8.2016 ist innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 1 VStG nicht erfolgt. Es ist daher Verfolgungsverjährung eingetreten und war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt